

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Affing (BGS-WAS)  
vom 06.05.1996**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Affing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Affing einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Die Geschoßflächen von Dachgeschossen errechnen sich (unabhängig vom Ausbaumumfang) aus den Außenmaßen der Decke des darunterliegenden Geschosses. Dachgeschosse werden mit 2/3 dieser Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,63 DM
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	8,21 DM

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### **§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	96,00 DM/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	144,00 DM/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	192,00 DM/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	384,00 DM/Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,25 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- Grundgebühr je angefangener Kalendermonat	10,00 DM
- pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers	1,25 DM

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, 06.05.1996

**Gemeinde Affing**

  
Tränkl

1. Bürgermeister





# **1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 26.11.2001**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Affing folgende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Affing vom 06.05.1996

## **§ 1**

Der in § 6 genannte DM Betrag wird gestrichen und durch folgenden Betrag in Euro ersetzt:

- a. pro qm Grundstücksfläche 0,83 Euro
- b. pro qm Geschossfläche 4,20 Euro.

## **§ 2**

Die in § 9 a genannten DM Beträge werden gestrichen und durch folgende Beträge in Euro ersetzt:

bis	2,5 cbm/h	24 Euro
bis	6 cbm/h	36 Euro
bis	10 cbm/h	48 Euro
über	10 cbm/h	96 Euro.

## **§ 3**

Der in § 10 Abs. 3 genannte DM Betrag wird gestrichen und durch folgenden Betrag in Euro ersetzt:

Die Gebühr beträgt 0,55 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 4**

Die in § 10 Abs. 4 genannten DM Beträge werden gestrichen und durch folgende Beträge in Euro ersetzt:

- Grundgebühr je angefangener Kalendermonat	5 Euro
- pro cbm entnommenen Wassers	0,55 Euro.

## § 5

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

## § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Affing, 26.11.2001

T r ä n k l  
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung  
der Gemeinde Affing  
(BGS/WAS) vom 06.05.1996**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Affing folgende

2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 06.05.1996:

**§ 1**

Die in § 6 Abs. 1 genannten Beitragssätze werden wie folgt geändert:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: 1,10 Euro
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: 5,66 Euro.

Die in § 10 Abs. 3 genannte Gebühr wird wie folgt geändert:

Wassergebühr pro m<sup>3</sup>: 0,87 Euro

**§ 2**

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

**§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Affing, 13.07.2016

**Markus Winklhofer**  
Erster Bürgermeister







### **3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Affing vom 6. Mai 1996**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Affing folgende 3. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Affing vom 06.05.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.07.2016:

#### **§ 1 Gebührenregelung**

Den Vorauszahlungen werden bis zum 30.06.2022 0,87 € pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.06.2022 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2022 festgesetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Affing, den 07.12.2021



Markus Winklhofer  
1. Bürgermeister





## 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Affing vom 6. Mai 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Affing folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 06.05.1996:

### § 1

Die in § 9 a Abs. 2 genannten Grundgebührensätze werden wie folgt geändert:

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro
bis	6 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro
bis	10 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro
über	10 m <sup>3</sup> /h	192,00 Euro

### § 2

Die in § 10 Abs. 3 genannte Gebühr wird wie folgt geändert:

Wassergebühr pro m<sup>3</sup> 1,44 Euro

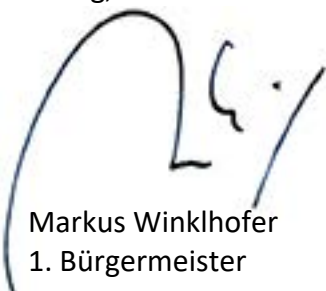
### § 3

Alle anderen Bestimmungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

### § 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Affing, den 21.06.2022

  
Markus Winklhofer  
1. Bürgermeister

